

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Hiermit bescheinige ich, dass die durch die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 08.12.2025 der

energenta AG

geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über die Änderungen der Satzung und den unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Münster, den 08.12.2025



Dr. Thomas Endemann

Notar



SATZUNG

der energenta AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
energenta AG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ochtrup.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Aufbereitung, Verwertung und Verarbeitung von Rohstoffen, insbesondere von recyclingfähigen Rohstoffen im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen aller Art und sonstigen eigenen Vermögens.
- (2) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften verwirklichen. Sie kann sich auch auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten beschränken. Sie kann im In- und Ausland gleiche oder ähnliche Unternehmen allein oder mit anderen gründen, Beteiligungen an ihnen erwerben und veräußern, Zweigniederlassungen errichten sowie Kooperationsverträge jeder Art abschließen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die für das Erreichen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung berechtigt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.488.179,00 und ist eingeteilt in 24.488.179 Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital bei Gründung in Höhe von EUR 12.650.000,00 wurde durch Formwechsel des vorherigen Rechtsträgers erbracht, nämlich der GSB HOLDING GmbH mit Sitz in Ochtrup, als solche eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRB 9377.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 31. Januar 2027 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.057.684,00 gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe von insgesamt bis zu 3.057.684 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Instituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen,
 - soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, ausgegeben werden;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits bestehenden Aktien nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen
 - um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten;

- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Dezember 2030 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.900.974,00 durch Ausgabe von bis zu 4.900.974 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Erwerb anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- b) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des Genehmigten Kapitals 2025/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Aktien

- (1) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest.

- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, sofern nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden.

§ 6

Andere Wertpapiere

Form und Inhalt der Urkunden von Wandelschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, sowie der entsprechenden Zins-, Berechtigungs- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch der Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
- (4) Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans sowie des jeweiligen Dienstvertrages zu führen.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann weiter all-

gemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten; § 112 AktG bleibt unberührt.

- (4) Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglied sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in einer folgenden Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Die Niederlegungsfrist kann mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Falle der Amtsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden, seines Stellvertreters verkürzt werden. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen in Textform oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, telefonisch oder mittels sonstiger gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel einberufen.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder Kombinationen hiervon abgehalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden. Mitglieder des Aufsichtsrats, die in Präsenzsitzungen per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

§ 12

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Die vorgenannten Formen der Beschlussfassung können kombiniert werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmte Form der Beschlussfassung besteht nicht. Über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse wird vom Vorsitzenden unverzüglich eine schriftliche Niederschrift erstellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen gilt die verhältnismäßige

Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.

- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 14 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung. Diese beläuft sich auf 4.000,00 € jährlich (Grundvergütung, gegebenenfalls zeitanteilig) sowie für die persönliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung (Präsenzveranstaltung) zusätzlich 1.000,00 € je Aufsichtsratssitzung (Sitzungsgeld), bei mehreren Sitzungen im Quartal jedoch maximal 2.000,00 € im Quartal an Sitzungsgeld. Der Vorsitzende erhält das 1,5 fache, der stellvertretende Vorsitzende das 1,25 fache der Vergütung.
- (2) Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.
- (4) Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

§ 15 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung, virtuelle Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Vorstand ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der von der Hauptversammlung am 8. Dezember 2025 beschlossenen Ergänzung der Satzung um diesen Absatz (4) in das Handelsregister der Gesellschaft ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 17

Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.
- (2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform und müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen; für die Berechnung der Frist gelten die gesetzlichen Vorschriften. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang von Anmeldung und Nachweis vorgesehen werden. Weitere Fristverkürzungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) In der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung können weitere Einzelheiten über die Anmeldung und den Nachweis mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch er-

mächtigt, die Einzelheiten zu Umfang und Verfahren der Briefwahl zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zu Umfang und Verfahren zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Aufsichtsratsmitgliedern ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund ihres Aufenthalts im Ausland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre. Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zudem in den Fällen gestattet, in denen die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein sonstiges vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann auch bestimmen, die Versammlungsleitung einem Dritten, auch Nichtaktionär, zu übertragen. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Aktionärs oder Aktionärsvertreters gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Rede- oder Fragebeitrag festzulegen.
- (4) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 19

Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.
- (2) Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung können Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und, soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtnachweises an die Gesellschaft festgesetzt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben; das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch - soweit gesetzlich zulässig - für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen. Stimmenthaltung gilt dabei nicht als Stimmabgabe.

VI. Jahresabschluss

§ 20

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, falls gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und, falls gesetzlich erforderlich, einen Konzernlagebericht aufzustellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns (sowie den Konzernabschluss und gegebenenfalls den Konzernlagebericht, soweit relevant) zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand oder der Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Der Aufsichtsrat hat auch über die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen.

§ 21

Gewinnverwendung

- (1) Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22

Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung der GSB HOLDING GmbH mit Sitz in Ochtrup entstanden. Die GSB Holding GmbH hat die mit ihrem Gesellschaftsvertrag und der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Gründungsaufwand von EUR 2.300,00 getragen.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung durch Formwechsel verbundenen Notar-, Prüfungs- und Gerichtskosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 45.000,00 einschließlich Umsatzsteuer.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Münster, den 27.02.2026

Dr. Thomas Endemann, Notar